



Begründung des Antrags der

**Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Hannover**

auf Reakkreditierung

Hannover, 22. Februar 2006

I Allgemeine institutionelle Funktionsfähigkeit und Zwecktauglichkeit der Agentur

Prüffeld 1:

Das der Tätigkeit der Agentur zugrunde liegende Verständnis von der Akkreditierungsaufgabe

a) Studiengangsbezogenes Qualitätsverständnis

Die ZEvA hat sich 1995 aus Anlass ihrer Gründung intensiv mit der Aufgabenstellung in der Qualitätssicherung von Lehre und Studium befasst und sich hierbei ausführlich mit dem Begriff der Qualität auseinandergesetzt. Nach ihrem grundlegenden Verständnis ist Qualität ein multidimensionaler Begriff, der in Abhängigkeit vom Erkenntnisinteresse unterschiedliche Ausprägungen erfährt. Das bedingt eine Verständigung darüber, was im konkreten Fall unter der Qualität eines Studienprogramms subsumiert werden kann. In Anlehnung an die Diskussion zu Beginn der neunziger Jahre sowohl in der Hochschulrektorenkonferenz als auch im Wissenschaftsrat hat sich die ZEvA als Grundlage ihres Qualitätsverständnisses die folgenden Ausprägungen eines Qualitätsbegriffs zu eigen gemacht und ihn an die später von der Kultusministerkonferenz definierten (Mindest-)Standards adaptiert:

1. Eine auf das Ausbildungsprofil der Absolventen eines Studiengangs bezogene Qualität, die die Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen dieser Absolventen beurteilt, die wiederum als Ergebnis der Ausbildung bewertet werden. Diese Beurteilung erfolgt auf der Grundlage von implizit oder explizit von der Hochschule formulierten Vorstellungen, Standards oder Normen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Referenzrahmen.
2. Eine aus der Konsistenz und Kohärenz eines Ausbildungsprozesses resultierende Qualität, deren Beurteilung auf die Organisation des Lehr- und Studienbetriebs, dessen Schlüssigkeit und Stimmigkeit im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ausbildungsziele abhebt.
3. Eine Qualität, die auf der Kongruenz der von einem Fachbereich getragenen Ausbildungspraxis und den Erwartungen und Ansprüchen beruht, die an eine wissenschaftlich fundierte Hochschulausbildung herangetragen werden. Die an die Lehre gerichteten Qualitätserwartungen können dabei von verschiedenen Interessenlagen geprägt werden und somit unterschiedliche Ausprägungen erfahren.
4. Eine an Effizienzgesichtspunkten orientierte Qualität,

die als Ausdruck eines günstigen Verhältnisses zwischen eingesetzten Mitteln und dem damit erzielten Ergebnis verstanden wird. Qualität ist in diesem Fall das Ergebnis eines möglichst effizienten und akzeptablen Einsatzes der finanziellen, personellen und sächlichen Mittel im konkreten Studienbetrieb sowie im Hinblick auf die Realisierung vorgegebener oder selbstgesteckter Ausbildungsziele.

5. Eine auf den Prozess der Qualifizierung zwischen Beginn und Abschluss eines Studiums ausgerichtete Qualität, die die Aspekte von Bildung und Ausbildung, Persönlichkeitsentwicklung und Wissenserwerb in den Vordergrund stellt.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich von der Joint Quality Initiative (JQI) formulierten sog. Dublin Descriptors, an deren Formulierung die ZEvA durch den Geschäftsführer beteiligt war, gewichtet die ZEvA diese Qualitätsdimensionen an den „typischen“ Kompetenzerwartungen auf der jeweiligen Ebene von Bachelor- und Masterabsolventen.

b) Grundlagen des Prüfungsansatzes

Für den Prüfungsansatz der ZEvA wird daraus abgeleitet, dass es zunächst Aufgabe der Hochschule ist, ihr Qualitätsverständnis vor dem Hintergrund der Akkreditierungserfordernisse zu definieren und die oben erwähnten Aspekte in diesem Spektrum zu gewichten. Dabei wird erwartet, dass die für die Durchführung der Studiengänge verantwortlichen Fachbereiche im Rahmen dieser allgemeinen Deskriptoren die der jeweiligen Fachkultur und Disziplin inhärenten Standards spezifizieren, begründen und damit einer Begutachtung zugänglich machen. Die so formulierten output-orientierten Standards müssen sich an den nationalen und internationalen Referenzen orientieren und zugleich mit entsprechenden Inhalten unterfüttert werden. Das schließt eine von außerhalb der Hochschule oder des Fachbereichs verbindlich formulierte Normierung weitgehend aus, jedenfalls soweit sie explizit die Profilbildung von Studiengängen auf der Basis der jeweiligen Aufgabenstellung der Hochschule (Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, Fachhochschulen) behindern.

c) Verständnis der Agentur von ihrer Aufgabe

Aufgabe der ZEvA ist es, den Prozess der Begutachtung auf der Basis der formalen Vorgaben und Qualitätsstandards zu organisieren und sich hierbei auf das für das deutsche Akkreditierungssystem gewählte Gutachterprinzip zu stützen. Die Akk-

<p>reditierungsverfahren sind zielführend zu betreiben, indem sie eine gutachterliche Empfehlung zur Akkreditierung bereitstellen, die den oben genannten Grundsätzen folgt. Sie mündet in einem abschließenden Votum durch eine Akkreditierungskommission, deren Zusammensetzung die erforderliche fachliche und überfachliche Expertise gewährleistet. Das schließt die Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre ein und nimmt darüber hinaus auf die europäische Dimension der Bologna-Entwicklung Bezug.</p> <p>Insofern ist es nicht Aufgabe der ZEvA, Standards zu setzen, sondern sie zu überprüfen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des oben beschriebenen grundsätzlichen Qualitätsverständnisses bedeutet das zugleich, dass Fachvertreter, Berufspraxis und Studierende in den Gutachtergruppen repräsentiert sind.</p> <p>Die ZEvA führt in diesem Sinne fächer- und hochschulübergreifend Akkreditierungsverfahren durch.</p>	
--	--

**Prüffeld 2:
Strukturelle Organisation der Agentur und ihrer Organe**

<p><i>a) Rechtsform und Wirtschaftsweise</i></p> <p>Die ZEvA ist eine im rechtlichen Sinne zunächst unselbstständige Teilkörperschaft der Universität Hannover, die im Sinne einer Projektträgerschaft eine dienstrechtliche Vor-Ort-Funktion für das Personal der ZEvA übernimmt. Die ZEvA verfügt über zwei Abteilungen, Evaluation und Akkreditierung, mit eigenen Abteilungsleitungen und getrennter Mittelbewirtschaftung. Wissenschaftlicher Leiter und Geschäftsführer leiten in Personalunion die ZEvA mit beiden Abteilungen. Haushaltstechnisch ist die ZEvA vom universitären Haushalt unabhängig; sie bewirtschaftet ihre Mittel selbst und ist für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften selbst verantwortlich. Zum Zwecke der Aufgabenerledigung in der flächendeckenden Evaluation von Lehre und Studium an den niedersächsischen Hochschulen stellt das Land Niedersachsen aus dem Zentralkapitel des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur die erforderlichen Mittel bereit. Die Mittel für die Durchführung der Akkreditierung werden aus den Entgelten der die ZEvA mit Akkreditierungsverfahren beauftragenden Hochschulen generiert. Das Land Niedersachsen sorgt für Liquidität, indem sie der ZEvA rückzahl-</p>	<p>Anlage 1: Ordnung der ZEvA</p> <p>Anlage 2: Organigramm der ZEvA</p>
--	---

bare Mittel zuweist, die einen ordnungsgemäßen Betrieb dieser Abteilung sicherstellen und ihr die notwendige Stabilität hinsichtlich Personalbeschäftigung und –entwicklung gibt. Das Risiko des Landes hält sich dabei in Grenzen, da sich der überwiegende Teil des wissenschaftlichen Personals dieser Abteilung in zeitlich befristeten Beschäftigungsverhältnissen befindet. Der Geschäftsführer hat von der Universität die Berechtigung, alle wirtschaftlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen; er ist Dienstvorgesetzter des Personals der ZEvA. Die Universität übernimmt in diesem Sinne insgesamt notarielle Aufgaben.

b) Legitimation und Funktionalität von Organen, Organstruktur und Organbesetzung

Die ZEvA verfügt neben dem Wissenschaftlichen Leiter, dem Geschäftsführer und der Lenkungsgruppe Evaluation über die Ständige Akkreditierungskommission (SAK), die abschließende Entscheidungen über die Akkreditierungsanträge und die Grundzüge der Verfahrensabwicklung sowie die hierzu einschlägigen Handreichungen und Leitfäden trifft.

Ihre Legitimation bezieht die SAK aus einer besonderen Konstruktion, wonach die Mitglieder von EIQA e.V. die Vertreter/-innen und Stellvertreter/-innen für eine jeweils dreijährige Amtsperiode wählen. Im Satzungszweck von EIQA e. V. ist die Kooperation mit der ZEvA festgelegt; die näheren Bestimmungen sind in dem Kooperationsvertrag vom 23.12.2002 festgelegt. Mit Stand 31.12.2005 sind 24 Universitäten und 16 Fachhochschulen aus den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Mitglied des Vereins. Damit stützt sich die Tätigkeit der ZEvA in der Akkreditierung auf eine Legitimationsbasis, die aus mehrheitlich nicht-niedersächsischen Hochschulen besteht.

Neben der Wahl der SAK-Mitglieder erfüllt der Verein weitere, die Qualitätssicherung von Lehre und Studium betreffende Aufgaben. Zu ihnen gehören insbesondere die „Förderung der Qualitätssicherung an den Hochschulen und die Weiterentwicklung qualitativer Standards für Lehre und Studium“ und die damit verbundene Beratung der Hochschulen, und zwar nicht nur der Mitgliedshochschulen.

Die SAK hatte bis 2003 folgende Struktur: jeweils 4 Vertreter/-innen und Stellvertreter/-innen der Hauptstudienbereiche Ingenieurwissenschaften; Mathematik und Naturwissenschaften; Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Geistes- und Kulturwissenschaften; Life Sciences der Universitäten, jeweils 3 Vertreter/-innen und Stellvertreter/-innen der Hauptstudienbe-

Anlage 3: EIQA-Satzung

§1 (Zweck des Vereins), Abs. 1, Ziffer 3:

„Kooperation mit der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) in Fragen der Qualitätssicherung hochschulischer Ausbildung und internationaler Anerkennung der Ausbildungsstandards im tertiären Bildungsbereich.“

Anlage 4: Kooperationsvertrag EIQA-ZEvA

§3 Ständige Akkreditierungskommission der ZEvA (SAK)

(1) Die Struktur der SAK ist Gegenstand der Akkreditierung von ZEvA durch den AR. Derzeit sind fünf Vertreter/-innen aus Universitäten, drei aus Fachhochschulen, zwei aus der Berufspraxis und zwei aus der Studierendenschaft vorgegeben. Nach dieser Vorgabe wählt die Mitgliederversammlung von EIQA auf Vorschlag des Vorstands die stimmberechtigten Vertreter/-innen der SAK und deren Stellvertreter/-innen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands können beratend an den SAK-Sitzungen teilnehmen.

(3) Die ZEvA unterrichtet den EIQA-Vorstand regelmäßig über die Arbeit der SAK durch Übersendung der Sitzungsprotokolle.

Anlage 5: Zusammensetzung der Ständigen Akkreditierungskommission 2003 – 2006

reiche Ingenieurwesen, Architektur, Design; Wirtschaft und Sozialwesen; Natur- und Biowissenschaften der Fachhochschulen sowie jeweils 2 Vertreter/-innen und Stellvertreter/-innen der Berufspraxis und jeweils 2 Vertreter/-innen und Stellvertreter/-innen der Studierenden.

Hinsichtlich der Durchführung der Sitzungen ist festzuhalten, dass sowohl Vertreter/-innen als auch Stellvertreter/-innen eingeladen werden und üblicherweise auch teilnehmen, sodass größtmögliche fachliche Expertise und Kontinuität in der Entscheidungspraxis der SAK gewährleistet ist. In der Vorbereitung der Sitzungen werden die Beschlussvorlagen mit den jeweils fachnahen Mitgliedern der SAK abgestimmt, ebenso wird die Protokollierung von Akkreditierungsentscheidungen mit ihnen vor Fertigstellung des abschließenden Protokollentwurfs abgestimmt. Sofern SAK-Mitglieder nicht an der Sitzung teilnehmen können und die Stellvertretung ebenfalls verhindert sein sollte, gibt das fachnahe Mitglied sein Votum schriftlich vor der Sitzung ab. Von der noch vor der Reakkreditierung in 2003 üblichen Praxis, im Ausnahmefall durch schriftliches Umlaufverfahren abzustimmen, hat die ZEvA inzwischen Abstand genommen. Allen Sitzungen geht eine im Abstand von etwa zwei Wochen vorgeschaltete Vorbereitungssitzung der Geschäftsstelle unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Leiters voraus. In diesen Sitzungen werden die Bewertungsberichte der Gutachter, die Kompatibilität ihrer Voten mit den einschlägigen Vorgaben und die Beschlussempfehlungen der Geschäftsstelle noch einmal überprüft.

Struktur, Legitimität und Funktionalität der SAK und ihre personelle Zusammensetzung sowie die Kooperation mit EIQA waren auch schon Gegenstand der vorangegangenen Reakkreditierung der ZEvA in 2003 und haben zu einer Reakkreditierung ohne Auflagen geführt.

Die für die Amtsperiode ab Mai 2006 gewählte SAK ist um einen Vertreter der Kunst- und Musikhochschulen mit 2 Stellv. erweitert worden.

Die gewachsene Struktur der ZEvA bedarf jedoch einer grundlegenden Veränderung, vor allem hinsichtlich ihrer rechtlichen Verfassung, weniger hinsichtlich ihrer Binnenorganisation, die sich bewährt hat.

Daher wird in naher Zukunft eine Umwandlung der ZEvA in eine Stiftung öffentlichen Rechts angestrebt. Die Stiftung soll als Organe einen Stiftungsrat (SR), einen Stiftungsvorstand (SV), eine Ständige Evaluationskommission (SEK) und eine Ständige Akkreditierungskommission (SAK) aufweisen. Die Struktur der SAK hat sich in den vergangenen Jahren sehr be-

währt und soll in der Stiftung erhalten bleiben. Neu aufgenommen wird eine Bestimmung, wonach der SAK mindestens drei stimmberechtigte Frauen angehören sollen und die Amtszeit der studentischen Mitglieder 2 Jahre beträgt. Letztere Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass Studierende, zumal wenn sie in Bachelor- und Masterstudiengängen immatrikuliert sind, nur eine kürzere Zeit als studentische Mitglieder zur Verfügung stehen können, als die übrigen Mitglieder, für die eine dreijährige Amtszeit vorgesehen ist. Die Aufgabe der SAK besteht nach wie vor vor allem in der Beschlussfassung über Anträge auf Akkreditierung, sieht aber darüber hinaus auch generelle Steuerungsfunktionen vor.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem globalen Anspruch an das Land Niedersachsen, um die Verpflichtungen der Stiftung gegenüber dem Land erfüllen zu können. Diese bestehen darin, dass die ZEvA die Hochschulen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Evaluation von Lehre und Studium unterstützt und das Land Niedersachsen hinsichtlich allgemeiner Fragen der Qualitätssicherung und –entwicklung im Hochschulbereich berät. Die bisher für die niedersächsischen Hochschulen praktizierte Umlagenfinanzierung eines Teils der Kosten der Akkreditierungsverfahren ist nicht mehr vorgesehen. Alle Hochschulen, also auch die niedersächsischen, werden künftig unmittelbar zu den Verfahrenskosten herangezogen.

d) Sachlich-fachliche Kompetenz der Organe

Zunächst soll auf die SAK eingegangen werden. Die Mitglieder der SAK repräsentieren die jeweiligen Hauptstudienbereiche der Hochschulen dadurch, dass Vertreter/-innen und Stellvertreter/-innen aus folgenden universitären Bereichen vertreten sind: Ingenieurwissenschaften (Anderl: Maschinenbau und Naunin: Elektrotechnik), Sprach- und Kulturwissenschaften (Erhart: Germanistik und Dipper: Geschichte), Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dubs: Wirtschaftswissenschaften und Medick-Krakau: Sozialwissenschaften), Life Sciences (Jacobsen: Molekulare Genetik und Kluwe: Psycholo-

**Anlage 6: Stiftungssatzung
(Entwurf 06.02.2006)**

§9 Ständige Akkreditierungskommission, Abs. 6:

Die Kommission steuert den Akkreditierungsprozess nach den vom Akkreditierungsrat beschlossenen Verfahrensgrundsätzen und beschließt die Richtlinien der ZEvA zu deren Umsetzung.

§2 Stiftungszweck

Die Stiftung dient der Qualitätssicherung in Lehre und Studium der Hochschulen insbesondere durch:

- a) Beratung der Hochschulen in Fragen der Qualitätssicherung und –entwicklung einschließlich der Evaluation von Lehre und Studium
- b) Planung und Durchführung von in der Regel hochschulübergreifenden Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen an Hochschulen sowie methodische und inhaltliche Weiterentwicklung von Akkreditierungsverfahren.
- c) Weiterentwicklung qualitätssichernder Verfahren der Evaluation und der Akkreditierung
- d) Errichtung und Unterhaltung nationaler und internationaler Kooperationen, insbesondere im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen europäischen Bildungsraumes.
- e) Beratung des Landes in Fragen der Qualitätssicherung und –entwicklung im Hochschulbereich.

gie), Naturwissenschaften (Groth: Biologie und Berg: Physik).

Für die Hauptstudienbereiche der Fachhochschulen sind vertreten das Ingenieurwesen, Architektur und Design (Harder: Bauingenieurwesen und Gottschalk: Maschinenbau), Wirtschafts- und Sozialwesen (von Lojewski: Betriebswirtschaftslehre und Schneider-Harpprecht: Sozialwesen), Bio- und Naturwissenschaften (Hafner: Biotechnologie und Klein: Angewandte Naturwissenschaften)

Die Berufspraxis ist vertreten durch Arbeitgebervertreter Schultze: ehem. Preussag-Vorstand und Gogoll: Continental, für die Arbeitnehmer sind beteiligt Kleine: Betriebsrat VW-Werk Hannover (DGB) und Smolinski: Betriebsrat Karmann, Osna-brück.

Die Studierenden Stromeyer (Uni Frankfurt/M.), Humburg (TU Dresden) sowie Dorau (U Frankfurt/M.) und Schäfer (TFH Berlin) studieren in Masterstudiengängen.

Neben der fachlichen Kompetenz sind mehrere SAK-Mitglieder in Hochschulleitungen als Rektor bzw. Präsident (Harder, Schneider-Harpprecht), als Prorektoren bzw. Vizepräsident (Medick-Krakau, Anderl, von Lojewski), als (Studien)-Dekan (Jacobsen) oder zugleich in wissenschaftlichen Gesellschaften (Dipper) bzw. in internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften und Unternehmen (Dubs) tätig. Und schließlich stammen die SAK-Mitglieder aus mehreren Bundesländern (Baden-Württemberg bis Schleswig-Holstein) und der Schweiz, so dass sich auch eine breite regionale Streuung ergibt.

ZEvA und EIQA organisieren regelmäßig Workshops zur Qualitätssicherung und Akkreditierung, an denen sich Mitglieder der SAK aktiv durch Vorträge und Diskussionsbeiträge beteiligen. Die Vertreter der Berufspraxis arbeiten eng mit entsprechenden Arbeitsgruppen des BDA und DGB zusammen.

Zusätzlich setzt die SAK anlassbezogenen Arbeitsgruppen ein, die sich ausgewählten Themen widmen und an denen sowohl SAK-Mitglieder und Mitarbeiter der Geschäftsstelle als auch externe Experten mitwirken, so etwa zur Qualitätssicherung in der wissenschaftlichen Weiterbildung (in Kooperation mit dem Akkreditierungsrat), Schlüsselkompetenzen (in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für wiss. Weiterbildung und Fernstudium) und Doktoratsstudiengängen. Die Ergebnisse werden nach Beratung in der SAK auf der Homepage der ZEvA (www.zeva.org) veröffentlicht und in die aktuelle Debatte verschiedener Gremien, einschließlich AR, eingebracht.

Wissenschaftler Leiter und Geschäftsführer sind darüber hinaus an zahlreichen Tagungen, Workshops und Seminaren in

**Anlage 7: Positionspapier
Schlüsselkompetenzen**

richts und ggf. Stellungnahmen der Antrag stellenden Hochschule die Sitzungsvorlage nach einem vorgegebenen Schema.

3. Es folgt vor der SAK-Sitzung eine i.d.R. ganztägige gemeinsame Sitzung von Geschäftsstelle, Geschäftsführung und Wissenschaftlicher Leitung, in der die Bewertungsberichte und Beschlussempfehlungen auf Konsistenz, Übereinstimmung der Gutachterempfehlungen mit den Vorgaben von KMK und AR sowie ZEvA-Richtlinien zur Durchführung überprüft werden und ggf. (bei Abweichungen) eine Korrektur der Beschlussvorschlags der Geschäftsstelle und/oder Kommentierung der Gutachtervoten erfolgt.

4. Die Beratung und Beschlussfassung in der SAK erfolgt auf der Basis einer einführenden Berichterstattung durch die betreuenden Referenten, der Sitzungsunterlagen und ggf. einer zusätzlichen Anhörung von Gutachtern und Antragstellern bei uneinheitlichem Gutachtervotum oder drohender Versagung der Akkreditierung.

5. Der Protokollentwurf der Geschäftsstelle enthält sowohl die Entscheidungen als auch die Begründungen, insbesondere bei Versagung oder Beauflagung; sie werden vor der Formulierung des abschließenden Protokolls mit den fachnahen SAK-Mitgliedern abgestimmt.

6. Die Antrag stellende Hochschule erhält einen Bescheid und Bericht mit Protokollauszug, der in Kopie auch dem zuständigen Ministerium des Sitzlandes der Hochschule und bei Feststellung der Bildungsvoraussetzungen für den Zugang von Masterabsolventen an Fachhochschulen zum höheren Dienst der für das Laufbahnrecht zuständigen obersten Dienstbehörde übersandt wird.

7. Fristen, die durch Aussetzen oder Beauflagung begründet sind, werden (mit Beginn des Wirksamwerdens des AR-Beschlusses über die Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005) in ein Fristenbuch der Geschäftsstelle eingetragen und überwacht.

Sofern in der SAK Studiengänge von solchen Hochschulen behandelt werden, denen SAK-Mitglieder angehören, nehmen diese nicht an der Sitzung und damit weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Anlage 12: Deckblatt Sitzungsunterlage für die SAK

Prüffeld 4
Rechenschaftslegung

a) gegenüber den Hochschulen

Die Hochschulen erhalten einen Bescheid, dem der Bewertungsbericht der Gutachtergruppe und ein zusammenfassender Bericht einschl. Protokollauszug beigelegt sind. Anschließend erfolgt eine zusammenfassende Veröffentlichung auf der Homepage der ZEvA. In besonderen Fällen, insbesondere wenn es zu einer Beauftragung oder Aussetzung des Verfahrens durch die SAK gekommen ist, findet auf Wunsch der Antragstellenden Hochschule in der Geschäftsstelle ein Gespräch statt, in dem ergänzende Erläuterungen gegeben werden und das weitere Verfahren festgelegt wird.

b) dem Akkreditierungsrat

Bewertungsbericht und Protokollauszug werden neben der zusammenfassenden Darstellung dem Akkreditierungsrat übersandt, beigelegt ist jeweils eine zusammenfassende Darstellung für die Veröffentlichung.

c) Dokumentation der Entscheidungen gegenüber dem Träger

Die Träger der Hochschulen, bei staatlichen Hochschulen das zuständige Ministerium, erhalten in Kopie den Bescheid, den Bewertungsbericht und den Protokollauszug.

Unbeschadet der Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat und den oben beschriebenen Rechenschaftslegungen gewährleistet die ZEvA die Vertraulichkeit des Verfahrens durch einen entsprechenden Passus im Vertrag mit den Hochschulen.

Eine Publikation von negativen Entscheidungen unterbleibt, weil in dieser Frage bisher kein Konsens mit allen beteiligten Einrichtungen, Akkreditierungsrat, Agenturen und KMK, evtl. auch HRK, erreicht werden konnte.

Ein weiterer, hier nicht eigens erbetener Aspekt betrifft die Unterrichtung einer weiteren Agentur für den Fall, dass ein Antrag vor abschließender Beschlussfassung zurück gezogen und bei einer anderen Agentur (überarbeitet) eingereicht wird. Hier hat die ZEvA, entsprechend einer Vorgabe des AR, der anderen Agentur die Akten zur Verfügung gestellt.

Anlage 13: Mustervertrag

§ 5

Vertraulichkeit

(1) Die ZEvA verpflichtet sich, die ihr durch diesen Auftrag zur Kenntnis gelangten Vorgänge und Daten vertraulich zu behandeln. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens grundsätzlich bestehen, es sei denn, sie wäre mit einer im Einzelfall festgelegten Frist aufgehoben worden. Hiervon unberührt ist die Unterrichtung des Akkreditierungsrates über das Ergebnis der Akkreditierung durch Übersendung des Bewertungsberichts und einer für die Veröffentlichung bestimmten Kurzfassung sowie die Unterrichtung des zuständigen Ministeriums.

(2) Die ZEvA trägt dafür Sorge, dass die Verpflichtungen auch auf ihre Beschäftigten und die von ihr beauftragten Dritten übertragen wird.

Prüffeld 5
Ausstattung und Nachhaltigkeit

a) personell

Die ZEvA wird nebenamtlich vom Wissenschaftlichen Leiter (Prof. Dr. R. Künzel) und hauptberuflich vom Geschäftsführer (H. Reuke) geleitet (40 Prozent seiner Gesamttätigkeit entfallen auf die Aufgabenwahrnehmung in der Akkreditierung). Letzterer ist unmittelbarer Vorgesetzter des Personals der Abteilung Akkreditierung. Das Sekretariat einschließlich Mittelbewirtschaftung der Abteilung obliegt einer Verwaltungsfachkraft (S. Junghans). Die Koordinierung der Abteilungsaufgaben übernimmt ein Abteilungsleiter (Dr. S. Arnold), der auch in der Verfahrensbearbeitung eingesetzt ist.. Der Abteilung ist weiteres wissenschaftliches Personal zugeordnet, das für die Verfahrensbetreuung zuständig ist. Es handelt sich um insgesamt weitere 5 Vollzeit- und 4 Teilzeitbeschäftigte des höheren Dienstes. Darunter ist eine Mitarbeiterin (G. Daniel, Volljuristin) ausschließlich mit der Vorprüfung der eingereichten Anträge befasst. Der überwiegende Teil der Beschäftigten befindet sich auf zeitlich befristeten Stellen (Befristung i.d.R. sechs Jahre).

b) sächlich

Die ZEvA verfügt über Büroräume mit insgesamt 254 m² Hauptnutzfläche und einer hinreichenden Büro- und Rechnerausstattung.

Die Ausgaben der Abteilung Akkreditierung des Jahres 2003 betragen ca. 0,9 Mio. EUR, denen Einnahmen in Höhe von 1,3 Mio. EUR gegenüberstanden. 2004 nahm die ZEvA 1,3 Mio. EUR ein; die Ausgaben beliefen sich auf 1,1 Mio. EUR. Die vergangenen Jahre weisen ähnliche Bilanzen auf und liegen dem AR vor. Der Haushaltsabschluss 2005 liegt noch nicht vor.

Die Haushaltsaufstellungen zeigen, dass die vom MWK zugewiesenen Mittel durch das Aufkommen der Akkreditierungsverfahren vollständig zurückgezahlt werden können. Die Mittelzuweisung des MWK ist für die Gewährung der Nachhaltigkeit und Sicherstellung der Personalentwicklung essentiell und sichert die Liquidität der ZEvA im Laufe der Haushaltsjahre. Auch diese Praxis war bereits Gegenstand der Akkreditierung der ZEvA in 2000 und der ersten Reakkreditierung in 2003 ohne Auflagen.

Anlage 2: Organigramm der ZEvA

Anlagen 14, 15:
Kameralistische
Haushaltsabschlüsse 2003
und 2004

Anlage 16a - e: Flächenatlas
der ZEvA

Prüffeld 6
Internes Qualitätsmanagement (Qualitätssicherung und Qualitätserhöhung)

Die ZEvA analysiert die eigenen Prozesse auf verschiedene Weise. Zum einen findet regelmäßig alle 14 Tage ein Jour fixe innerhalb der Geschäftsstelle statt. Die Referenten der Abteilung berichten aus den laufenden Akkreditierungsverfahren und stellen Probleme und verallgemeinerbare Fragestellungen vor. Als Ergebnis werden Optimierungen der Verfahrensabläufe besprochen und vereinbart und eine übereinstimmende Interpretation zur Umsetzung von Beschlüssen des AR und der SAK festgehalten.

Nach Abschluss jedes Akkreditierungsverfahrens übergeben die Referenten den Gutachtern einen Fragebogen zur Qualität der Verfahrensbetreuung. Darin werden folgende Themen behandelt: Durchführung des Verfahrens, Qualität des ZEvA-Handbuchs und weiterer Handreichungen, verschiedene Phasen der Verfahrensorganisation und eine Beurteilung des Referenten selbst. Die ausgefüllten Fragebögen werden Agentur öffentlich gemacht und regelmäßig in den Jour fixes besprochen. Daraus gezogene Schlussfolgerungen führen zur Überarbeitung der Unterlagen oder Modifikationen der Abläufe.

In den Stellungnahmen der Antrag stellenden Hochschulen finden sich gelegentlich auch Einzelfall bezogene Aussagen zur Verfahrensorganisation, die dann mit den Hochschulen besprochen werden.

Darüber hinaus organisiert die ZEvA einen Erfahrungsaustausch mit anderen an der Qualitätssicherung beteiligten Einrichtungen, so etwa gemeinsame Workshops zum Projektmanagement mit der Baden-Württembergischen Agentur evalag oder dem Nordverbund oder eine gemeinsame Mitarbeiterbesprechung mit der Geschäftsstelle von ACQUIN in Bayreuth.

Einzelne Referenten der ZEvA nehmen zudem an den von ENQA angebotenen internationalen Workshops teil.

Gemeinsam mit EIQA werden etwa halbjährlich Seminare mit Gutachterschulungen angeboten, die von durchschnittlich 50 bis 70 Personen besucht werden.

Außerdem waren die gesamten Verfahren der ZEvA Gegenstand eines umfangreichen, vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft finanzierten Forschungsvorhabens des Kasseler Wissenschaftlichen Zentrums für Hochschul- und Berufsforschung, deren Ergebnisse auf einer Tagung im Bonner Wissenschaftszentrum vorgestellt und anschließend publiziert wurden.

Anlage 17: Fragebogen Gutachter

Anlagen 18 a – c: Termine und Programme EIQA-Workshops.

Siehe:
Sandra Mittag, Lutz Bornmann, Hans-Dieter Daniel, Evaluation von Studium und Lehre, Handbuch zur Durchführung mehrstufiger Evaluationsverfahren, Waxmann; Münster 2003;
HRK und Stifterverband haben am 16.05.2003 im Bonner Wissenschaftszentrum dazu eine Tagung ausgerichtet.

II. Inhaltsbezogene Qualitätselemente der Programmakkreditierung

Prüffeld 7:

Systemsteuerung der Hochschule, insbesondere hinsichtlich der Selbstorganisationskompetenz

Das Akkreditierungsverfahren der ZEvA geht davon aus, dass Qualitätssicherung und –entwicklung in Lehre und Studium grundsätzlich Aufgabe der Hochschule ist, also die Entwicklung entsprechender Ziele und Instrumente durch die Hochschule selbst voraussetzt. Externe Evaluation kann hierbei helfen; Akkreditierung kann feststellen, ob etablierte Standards eingehalten werden. Ob die Hochschule über ein ganzheitliches, alle wesentlichen Leistungsbereiche erfassendes Konzept verfügt und erfolgreich praktiziert, kann im Rahmen der Programmakkreditierung nicht systematisch geprüft werden. (Die ZEvA ist jedoch dabei, die Evaluation der Fächer der niedersächsischen Hochschulen zugunsten einer institutionellen, prozessorientierten Evaluation aufzugeben, um die Entwicklung umfassender Qualitätsentwicklungs- und –managementkonzepte zu befördern).

Gesichtspunkte der Systemsteuerung auf Hochschul- und Fachbereichsebene werden allerdings im Leitfaden für den Selbstbericht und in den Vor-Ort-Gesprächen angesprochen.

Bei der Beschreibung der Institution ist auf die für die Entwicklung und Steuerung des Lehr- Lernprozesses zuständigen Organe, auf Funktionsweise und Ausstattung der Lehre und Studium unterstützenden Hochschuleinrichtungen, auf die Qualifikationsziele und die Zulassungsvoraussetzungen, die Planung des Studienverlaufs (mit Nachweis der Studierbarkeit) und die Qualitätssicherungsmaßnahmen einzugehen. In den Gesprächen der Gutachtergruppe mit der Hochschulleitung, dem Dekanat, den Programmverantwortlichen und den Studierenden stehen Fragen der Organisation, Steuerung und Qualitätssicherung im Mittelpunkt.

In den „Erläuterungen zu den Akkreditierungsdokumenten“ vom November 2005 wird diese Schwerpunktsetzung in den Vor-Ort-Gesprächen deutlich, insbesondere bei der Auflistung einiger „wiederkehrender Fragen“ (a.a.O. S. 1) und bei der Zusammenstellung der Fragen, auf die die Gutachter in ihrem Bewertungsbericht eingehen sollen (a.a.O. S. 2,3,4,6 f).

Anlage 19:
Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (QAS), 2005, S. 13-15

ibid., S. 32 f

Anlage 20: Erläuterungen zu den Akkreditierungsdokumenten, Nov. 2005

<p>Auf der Systemebene der Hochschule wird die Qualitätsorientierung bei der Überführung der Studiengänge in die BaMa-Struktur und bei der nachfolgenden Weiterentwicklung des gesamten Studienangebots umfassender und detaillierter im Rahmen der sogen. „Systembewertung“ geprüft. Denn die Akkreditierung des Studienangebots einer ganzen Hochschule oder von Studiengangs-Clustern in einem größeren Segment der Hochschule setzt voraus, dass die Hochschulleitung ein strategisches Konzept zur Profilbildung in Lehre und Studium verfolgt, so dass ein Zusammenhang zwischen den einzelnen Studienprogrammen und einem expliziten oder impliziten Leitbild für die Hochschulentwicklung besteht.</p>	<p>siehe QAS, S. 35 f und Künzel, Rainer, Cluster-Akkreditierung, Beitrag zum Handbuch „Qualität in Studium und Lehre“, hrsg. von Benz, Kohler, Landfried, Ausgabe Mai 2006, Manuskript als Anlage 21</p>
--	---

**Prüffeld 8:
Die Bildungsziele des Studiengangskonzeptes**

<p>Sowohl im Leitfaden der ZEvA zur Erstellung des Selbstberichts als auch in den „Erläuterungen zu den Akkreditierungsdokumenten“ vom November 2005 wird deutlich, dass die Studiengangsplanung der Hochschule auf explizit formulierte Bildungsziele ausgerichtet sein muss. Dabei wird erwartet, dass die für die einzelnen Studienmodule formulierten Studienziele als Teilziele auf dem Weg zum Erwerb der Kompetenzen aufgefasst werden können, auf die der ganze Studiengang ausgerichtet ist. Die Studiengangsziele wiederum müssen mit dem Leistungsprofil der Hochschule, mit ihrer personellen und materiellen Ausstattung und mit dem Abschlussgrad entsprechenden Niveau vereinbar sein. Das führt in der Regel auch bei Bachelor-Studiengängen, die aufgrund der KMK-Vorgaben nicht formell nach ihrer Praxis- oder Forschungsorientierung zu unterscheiden sind, zu Differenzierungen zwischen Bachelor-Studiengängen an Universitäten und an Fachhochschulen, denn Aufgabenstellung und Ausbildung der Mitglieder des Lehrkörpers sowie Studienorganisation, Ausstattung der Hochschule und Vorbildung der Studierenden sind an Universitäten und Fachhochschulen vielfach sehr unterschiedlich.</p> <p>Bildungsziele und Organisation der Bachelorstudiengänge werden deshalb auch hinsichtlich ihrer Kompatibilität mit diesen Lehr- und Studienbedingungen geprüft. Verstärkt gilt dies für die Master-Programme. Hier spielt die wissenschaftliche Qualifikation der Professorenschaft sowie Art und Umfang ihrer Forschungstätigkeit bzw. ihrer wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Institutionen der beruflichen Praxis eine wesentliche Rolle. Die Überprüfung dieser Zusammenhänge ist von beson-</p>	<p>s. QAS S. 13 ff</p> <p>Anlage 22: Auszug aus dem Bewertungsbericht (Nr.1-238, Fachhochschule Hannover)</p>
---	---

derer Bedeutung für die Erreichbarkeit der Studienziele in den Dimensionen „Art und Niveau der wissenschaftlichen Befähigung“ und „Befähigung zu erfolgreicher Aufnahme einer ausbildungsadäquaten Berufstätigkeit“.

Zum Studienziel „Employability“ werden explizite Aussagen der Hochschule auf der Basis von Absolventenverbleibsstudien, Arbeitsmarktanalysen oder beschäftigungsrelevanten Veränderungstendenzen in Wirtschaft und Gesellschaft erwartet. Ebenso wird auf Praxiskontakte der Wissenschaftler(innen), Begleitung und Auswertung von Praktika sowie ggf. die Beteiligung von Berufspraxisvertretern an der Studiengangsentwicklung, der Q-Sicherung oder als Lehrbeauftragte oder Honorarprofessoren an der Lehre geachtet.

Die ZEvA richtet ihr besonders Augenmerk auf die Frage der Polyvalenz von Bachelor-Studiengängen, da diese sowohl für die Aufnahme einer Berufstätigkeit als auch für die Fortsetzung des Studiums in Masterprogrammen qualifizieren sollen. Besonders ausgeprägt ist die damit verbundene Problematik in den Lehramtsstudiengängen, die nicht nur die Kombination von Teilstudiengängen „fremder“ Fachkulturen, sondern auch den Übergang in fachwissenschaftliche oder lehrerbildende Masterstudiengänge erlauben sollen. Auf dem Gebiet der Entwicklung und Begutachtung konsekutiver Lehramtsstudiengänge hat die ZEvA dadurch besondere Expertise gewonnen, dass sie die landesweite Umstellung der Lehramtsstudiengänge in Niedersachsen mit ihrer Evaluationsabteilung begleitet hat und der Wissenschaftliche Leiter bundesweit in zahlreichen Tagungen, Landtagsanhörungen und Expertenworkshops als Teilnehmer und Referent mit der Thematik befasst war.

Die Studienziele „Befähigung zu bürgergesellschaftlicher Teilhabe“ und „Persönlichkeitsentwicklung“ überprüft die ZEvA an Hand der Aussagen der Hochschule und der Studierenden zu den allgemein bildenden, überfachlichen Studienangeboten, zur Förderung der Selbständigkeit und Kritikfähigkeit der Studierenden, zur Organisation der Teilhabe der Studierenden an der Studiengangsentwicklung und Qualitätssicherung und zur Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Lehrenden und Studierenden. Als wesentlich wird in diesem Zusammenhang angesehen, dass Inhalte und Organisation des Studiums ein leistbares aber nicht zu geringes Maß an Eigeninitiative, Selbstorganisation, Fähigkeit zur Beurteilung der eigenen Leistungsfähigkeit, Individualität, Teamfähigkeit und Durchhaltevermögen verlangen.

Als Beispiel für die Prüfung der Eignung der Studienangebote für die Erreichung definierter Bildungsziele siehe Auszug aus dem Bewerbungsbericht I-418 (Universität Wuppertal) in Anlage 23

**Prüffeld 9:
Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Die ZEvA hat von Anfang an die Diskussion über die Anforderungen an Bachelor- und Masterprogramme und ihre typologische Zuordnung mitgestaltet. Sie war nicht nur durch ihren Geschäftsführer an der Joint Quality Initiative und damit an der Formulierung der Dublin Descriptors beteiligt, sondern durch ihren Wissenschaftlichen Leiter auch an der Arbeitsgruppe des Akkreditierungsrats, die sich mit den Unterscheidungsmerkmalen von forschungs- und anwendungsorientierten Master-Studiengängen befasst hat. Die deutsche Fassung der Dublin Descriptors auf der home page der JQ wurde von der ZEvA erstellt. Darüber hinaus hat sie bereits am 2. Juni 2003 „Allgemeine Standards für die Akkreditierung neuer Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen mit den Abschlüssen Bachelor und Master“ publiziert. Die ursprüngliche Definition der Unterscheidungskriterien war bereits im April 2002 veröffentlicht worden. In den „Erläuterungen zu den Akkreditierungsdokumenten“ ist dieser Thematik ein eigener Abschnitt gewidmet. Bis zur Verabschiedung des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ durch die HRK am 21.04.2005 und der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gem. §9 Abs.2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ am 10.10.2005 hat sich die ZEvA bei der Unterscheidung der Qualifikationsstufen an den Dublin Descriptors orientiert und für die Prüfung der Kompetenzorientierung der Studiengangs- und Modularisierungskonzeption Beispiele aus dem TUNING-Projekt herangezogen.

Zu allen mit der Umsetzung der Anforderungen des NQR und der ländergemeinsamen Strukturvorgaben verbundenen Problemen hat die ZEvA Gutachterschulungen und Workshops für Studiengangsplaner durchgeführt. Eine Checkliste zu den Strukturvorgaben auf S. 9 der „Erläuterungen“ fasst die wesentlichen Prüfpunkte für die Gutachter zusammen. Trotz dieser Schulungsveranstaltungen und der zum Teil umfangreichen Beratungen der Hochschulen im Vorfeld der Antragstellung betreffen die weitaus meisten Empfehlungen und Auflagen der Ständigen Akkreditierungskommission der ZEvA Unzulänglichkeiten bei der Modularisierung, der Outcome-Orientierung, der Anwendung des ECTS und der Abschlussbezeichnung der Studiengänge. Dabei geht es nicht um die Durchsetzung starrer Vorgaben, sondern um die Vermeidung der Verletzung übergeordneter Zielsetzungen der Bologna-Reform, wie internationale Kompatibilität, Studierbarkeit, Kompetenz- statt Stoff-Orientierung, Abbau von Mobilitätshindernissen, Vereinbarkeit

**Anlage 24:
Akkreditierungsrat:
Referenzrahmen für Bachelor-
/Bakkalaureus- und Master-
/Magister-Studiengänge,
Bonn 2001**

**Anlage 25: Allgemeine
Standards ...**

**Zum Gesamtkomplex des
Prüffeldes 9 siehe insb. die
Checkliste der
Strukturvorgaben in den
„Erläuterungen“ S. 9**

<p>von Prüfungsformen und –inhalten mit den Studienzielen etc. Die Empfehlungen, Beratungen und Schulungen, die die ZEvA zu diesen Problemen anbietet, sind deshalb Orientierungshilfen, von denen im Einzelfall begründet abgewichen werden kann. Mit der Entfernung von diesen Richtwerten wächst der von der ZEvA erwartete Begründungsaufwand. Das gilt auch für diejenigen Input-Vorgaben von Fachgesellschaften, Berufsverbänden oder Fakultäten- und Fachbereichstagen, die zwar Standardisierungen anstreben, aber mit den Zielsetzungen des Bologna-Prozesses vereinbar sind.</p> <p>Bei der Akkreditierung des gesamten Studienangebots einer Hochschule oder größerer, miteinander verflochtener Teile, die zu Studiengangs-Clustern zusammengefasst werden können, bilden die Problemstellungen des Prüffelds 9 den Kern der sog. Systemakkreditierung, die der fachlichen Begutachtung der einzelnen Teilstudiengänge vorgelagert ist.</p>	<p>siehe auch ZEvA, „Erläuterungen“, insbes. S. 5, Ziff. 7</p> <p>s. Künzel, Cluster-Akkreditierung, a.a.O. und ZEvA, QAS 2005, S. 35 f</p>
---	--

Prüffeld 10 Überprüfung und Beurteilung des Studiengangskonzeptes

<p>Dieses Prüffeld beschreibt den Kern der für die Fachgutachter relevanten Prüfkriterien. Sie stehen deshalb im Zentrum der „Erläuterungen zu den Akkreditierungsdokumenten“ vom November 2005. Die diesem Antrag beigefügten Bewertungsberichte belegen exemplarisch, wie die Gutachter das jeweilige Studiengangskonzept prüfen und bewerten. Zum Thema „Schlüsselkompetenzen“ in den Curricula der Hochschulen hat die ZEvA im Jahr 2004 ein Positionspapier publiziert, das in der Akkreditierung nicht nur von den Gutachtern, sondern insbesondere auch von den Vertretern der Berufspraxis in der SAK zur Beurteilung der Studiengangskonzepte herangezogen wird.</p> <p>Berufsbegleitende Studienprogramme sind mit spezifischen Problemen verbunden, die eine Arbeitsgruppe im Auftrag der ZEvA und unter Beteiligung des AR (in seiner ersten Besetzung) detailliert diskutiert, in einem Workshop vorgestellt und in einem Papier zur Qualitätssicherung in der Wissenschaftlichen Weiterbildung dargelegt hat. Besondere Fragestellungen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• In welchem Umfang können Studienleistungen neben der Berufstätigkeit erbracht werden?• Wie können – ggf. unterschiedliche – berufliche Erfahrungen für den Studiengang fruchtbar gemacht werden?• Wie und in welchem Umfang können berufliche Kennt-	<p>siehe „Erläuterungen...“, insbes. Ziffern 4,5,6.</p> <p>Anlage 26: Fachhochschule Kehl, Anlage 27: Fachhochschule Hannover Anlage 32: Universität Lüneburg sowie Anlage 28: Universität Wuppertal</p> <p>Anlage 7: ZEvA Positionspapier: Schlüsselkompetenzen in den Curricula der Hochschulen</p> <p>siehe Anlage 29: SAK-Arbeitsgruppe Weiterbildungsstudiengänge, 05.02.2006, Verfahren und Standards zur Evaluierung und Akkreditierung von Weiterbildenden Studiengängen und Modulen,</p> <p>siehe zum ersten Spiegel punkt beispielsweise den Auszug aus dem Bewertungsbericht zum berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportler(innen) der Universität Oldenburg, Anlage 30</p>
---	--

<p>nisse und Erfahrungen als „erbrachte Studienleistungen“ angerechnet werden?</p> <ul style="list-style-type: none">• Welche formale Vorbildung ist für Wissenschaftliche Weiterbildung auf Masterniveau erforderlich?• Sind Angebote der Wissenschaftlichen Weiterbildung auf Bachelor-Niveau möglich oder notwendig? <p>Das Papier ist ausführlich in der SAK diskutiert worden und steht den Gutachtern als Orientierungshilfe zur Verfügung. Seine formale Behandlung im AR steht noch aus.</p> <p>Geschlechterspezifische Aspekte der Studienprogramme werden zum einen in den jedem Akkreditierungsantrag beizufügenden Grunddatentabellen erfasst. Darüber hinaus hat die SAK der ZEvA nach ausführlicher Diskussion des Positionspapiers der Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter (LNHF) mit deren Vorsitzender, Frau Gotzmann, am 12.05.2005 den in der Anlage abgedruckten Beschluss gefasst. Hierüber wurde dem AR mit Schreiben vom berichtet. Während in den Akkreditierungsverfahren im Wesentlichen nur entsprechende Aussagen der Hochschulen geprüft und zum Gegenstand der Diskussion bei den Vor-Ort-Besuchen gemacht werden, kann gleichstellungspolitischen Themen in der Evaluation breiterer Raum eingeräumt werden.</p>	<p>siehe ZEvA QAS S. 17 ff</p> <p>Anlage 31: Protokollauszug zu TOP 4.1 der SAK-Sitzung vom 12.05.05</p>
--	--

**Prüffeld 11:
Durchführung des Studiengangs**

<p>Die Antrag stellende Hochschule hat die für den Studiengang zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen detailliert darzustellen. Zu diesem Zweck hat die ZEvA in ihrem Handbuch „QAS“ Tabellen-Formate vorgegeben. Auf der Grundlage der Verflechtungsmatrix, die der Berechnung der Aufnahmekapazitäten für die durch Export-Import-Beziehungen miteinander verbundenen Studiengänge dienen, muss die Hochschule nachweisen, dass die geplante Lehrkapazität tatsächlich zur Verfügung steht. Darüber hinaus werden für das hauptberufliche wissenschaftliche Personal die beruflichen Lebensläufe und Angaben zur Forschungstätigkeit oder zu Leistungen im Wissens- und Technologietransfer sowie zu verantwortlichen Tätigkeiten außerhalb der Lehre angefordert. Informationen zur Betreuungsrelation, zum Anteil nebenberuflicher Lehre durch Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren und zu den Weiterbildungsmöglichkeiten für das wissenschaftliche Personal runden das Bild von der Qualität des Lehrinputs ab. Die Angaben zur</p>	<p>QAS 2005, S. 17 ff</p> <p>Siehe Auszug aus Bewertungsbericht I-418 (Universität Wuppertal) in Anlage 33 und Auszug aus Bewertungsbericht I-573 (Fachhochschule Hannover) in Anlage 34 sowie Auszug aus Bewertungsbericht I-237 (Universität Mainz) in Anlage 35</p> <p>QAS 2005, S. 16, Teil 3</p>
---	--

räumlichen, physischen und bibliothekarischen Ausstattung werden bei der site visite überprüft. Die Gutachtergruppe verbindet ihren Vor-Ort-Besuch mit einem Rundgang durch die wesentlichen studienrelevanten Einrichtungen und befragt die Studiengangsverantwortlichen sowie insbesondere die Studierenden zur Ausstattungssituation.

Besondere Aufmerksamkeit – sowohl bei der angeforderten Dokumentation als auch bei der externen Begutachtung – gilt der Studienorganisation und den Maßnahmen zur Unterstützung von Lehre und Studium (Überschneidungs-„Armut“ der Lehrveranstaltungsangebote, Tutorien, studentische Arbeitsgruppen, Fachstudienberatung, Vorbereitungs-, Brücken-, Examenskurse, Anleitung zum wiss. Arbeiten, Nutzungsregelungen für Bibliotheken, Computer-Pools, Sprachlabore usw.). Schwierigkeiten bei der trennscharfen Zuordnung der studienrelevanten Ressourcen und Kapazitäten zu einzelnen (Teil-)Studiengängen sind für die ZEvA ein wesentlicher Grund für die Einführung der Cluster- und Systembewertungen gewesen. Unzureichende Ressourcenausstattung und Organisationsmängel sind darüber hinaus die häufigsten Gründe für studentische Kritik und Empfehlungen der Auflagen der Gutachtergruppen bzw. der SAK. Probleme in diesem Bereich treten gehäuft in den Weiterbildungsstudiengängen auf. Mit den Besonderheiten der Studienorganisation in den sog. „Kleinen Fächern“, die sich aus der unterkritischen Personalausstattung, den geringen Gruppengrößen und der engen Verflechtung mit der Forschung ergeben, hat sich die ZEvA einerseits durch Beteiligung des Wissenschaftlichen Leiters an einer Arbeitsgruppe der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen, andererseits auch bei der Begutachtung der „Kleinen Fächer“ der Universität Göttingen detailliert auseinandergesetzt.

Im Bereich der Master-Programme hat die ZEvA immer wieder festgestellte Organisations-, Qualitäts- und Kapazitätsprobleme zum Anlass genommen, in der Beratung und Begutachtung folgende Sachverhalte besonders zu betonen:

- Beim Angebot von Masterstudiengängen mit 60 oder 90 CP muss geregelt sein, wie die zum 300 CP-Niveau ggf. fehlenden CP erworben werden können; dasselbe gilt für den Fall des Fehlens fachlicher Vorkenntnisse;
- für ausländische Studierende sind ggf. besondere Betreuungsmaßnahmen vorzusehen;
- Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren müssen transparent sein;
- Master-Programme setzen entsprechende

siehe Handbuch QAS 2005, insbesondere Teil 2, Ziffern 1,4,5 S. 14 f und Teil 3, Modulkatalog, S. 16: Zur externen Begutachtung siehe QAS, S. 32 f

QAS, S. 35 f und Künzel, R., Cluster-Akkreditierung, a.a.O.

<p>wissenschaftliche Kompetenz in der für das Programm jeweils erforderlichen Breite voraus (Niedersachsen hat hierzu auf Anregung der ZEvA eine landesspezifische Regelung getroffen);</p> <ul style="list-style-type: none">• bei der Verbindung von Master- und Doktoranden-Programmen empfiehlt die ZEvA, auch das Doktoranden-Programm einem Akkreditierungsverfahren (außerhalb des Geltungsbereichs des Siegels des Akkreditierungsrats) zu unterziehen (die ZEvA hat hierfür ein Verfahren entwickelt, das sie in eigener Zuständigkeit durchführt).	
--	--

Prüffeld 12 Prüfungssystem

<p>Die (weitgehende) Ablösung der Zwischen- und Abschlussprüfungen durch studienbegleitende Modul-Prüfungen gehört zu den zentralen Zielen der Bologna-Reform. Die Bewertung des Prüfungssystems erfolgt deshalb in engem Zusammenhang mit der Überprüfung des Modularisierungskonzepts. Von der Antrag stellenden Hochschule wird erwartet, dass sie darstellt, wie das Erreichen der für die einzelnen Module definierten Kompetenzziele geprüft wird. Häufigste Kritikpunkte der Gutachter sind die Stoff- statt Kompetenz-Orientierung der Prüfungen, die additive Prüfung der Modulinhalte durch Klausuren am Ende jeder Lehrveranstaltung oder die Vergabe von Leistungspunkten ohne Leistungsüberprüfung, die beliebige Wiederholbarkeit von Teil-Prüfungen, das Fehlen abgestimmter Benotungskriterien und die zum Teil unbegründbar großen Abweichungen zwischen der Gewichtung der Einzelnoten bei der Bildung der Abschlussnote und dem Gewicht der Prüfungsgegenstände durch CP, sowie die studienzeitverlängernde Wirkung der Regelungen für die Wiederholung von Prüfungen, die Begutachtung von Abschlussarbeiten, das Anmeldeverfahren und den Übergang von Bachelor- zu Masterprogrammen.</p> <p>Ausführungen der Gutachter zum Prüfungssystem nehmen daher in vielen Bewertungsberichten einen größeren Raum ein.</p> <p>Das Vorhandensein einer genehmigten Prüfungsordnung und weiterer studienrelevanter Ordnungen wird bereits bei der formalen Prüfung des eingereichten Antrags durch eine Juristin der ZEvA festgestellt. Bei Re-Akkreditierungsverfahren erwartet die ZEvA darüber hinaus die Vorlage einer Prüfungsstatistik und Einsicht in fünf Abschlussarbeiten aus dem gesamten Notenspektrum.</p>	<p>siehe QAS 2005, S. 15 f Ziff. 4, 5, 6, Teil 3 und „Erläuterungen ...“, S. 6 f Ziff. 9,12</p> <p>Beispiele Anlage 26: Fachhochschule Kehl und Anlage 36: Universität Wuppertal</p>
--	---

<p>Im Rahmen der „Systembewertung“ bei der Cluster-Akkreditierung wird dem Prüfungssystem besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei wird nach der Existenz hochschulweiter verbindlicher allgemeiner Grundsätze für Prüfungen, Notengebung, Anwendung der ECTS-Noten, der hochschulweiten Organisation des Prüfungswesens, der Regelungsdichte und Transparenz der Verfahren etc. gefragt.</p>	<p>siehe QAS 2005, S. 38</p> <p>QAS 2005, S. 36, Ziff. 6, 7, 8 und erbetene Anlagen</p>
---	---

Prüffeld 13 Transparenz

<p>Transparenz der Studien- und Prüfungsbedingungen ist ein wesentliches Qualitätskriterium im Akkreditierungsverfahren der ZEvA. Den Antragsunterlagen beizufügen sind deshalb die Studien- und Prüfungsordnungen, der Modulkatalog mit Beschreibungen der Kompetenzziele und Inhalte, der Studienverlaufsplan mit Kennzeichnung von Übergangs-, Wahl- und Anschlussmöglichkeiten sowie Prüfungsphasen, Wiederholungsterminen etc.</p> <p>Das Thema „Beratung und Betreuung der Studierenden“ ist ein eigener Punkt in den Gesprächen der Gutachter mit den Programmverantwortlichen, den Lehrenden und den Studierenden während der site visit. In der Systembewertung wird erwartet, dass die Hochschule hierzu darlegt, welche Organisationsmaßnahmen und Regelungen für alle Lehr- und Studienbereiche getroffen worden sind.</p>	<p>QAS 2005, S. 15 f und – für die Systembewertung – S. 36, Ziff. 6, 8</p> <p>QAS 2005, S. 32 f</p> <p>QAS, S. 35, Ziff. 1.3</p>
--	--

Prüffeld 14 Hochschulinterne Qualitätssicherung

<p>Die ZEvA weiß aus langjähriger Erfahrung, dass die Institutionalisierung von Verfahren der Selbststeuerung und –kontrolle an den deutschen Hochschulen nur gegen erhebliche Widerstände durchgesetzt werden kann, weil sie die kollektive bzw. institutionelle Verantwortung betont und dem überkommenen Ideal der Freiheit und Verantwortung des einzelnen Hochschullehrers widerspricht. Die Evaluations- und Akkreditierungsverfahren der ZEvA sind deshalb darauf ausgerichtet, in den Kriterien für die Bewertung der Qualitätssicherungsverfahren der Hochschulen steigende Ansprüche zur Geltung zu bringen. So wird im Erstantrag auf Programmakkreditierung</p>	
---	--

eine kurze Beschreibung der Verfahren und Ergebnisse, der sich daran anschließenden Maßnahmen (Regelkreis) und der Verbindung der studiengangsbezogenen Qualitätssicherungsverfahren mit fachbezogenen Lehrevaluationen und Zielvereinbarungen verlangt.

Die Gutachter widmen diesem Thema in ihren Vor-Ort-Gesprächen und im Bewertungsbericht einen eigenen Abschnitt. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den qualitätssichernden Maßnahmen (regelmäßige Erhebung, Auswertung, Korrektur, Kontrolle) der verantwortlichen fachlichen Einheit.

Stellt sich eine Hochschule mit ihrem gesamten Studienangebot oder größeren Segmenten ihres Angebots der Akkreditierung, erwartet die ZEvA bei der „Systemakkreditierung“ die Darstellung einer hochschulweiten Konzeption zur systematischen Qualitätsentwicklung.

Das Verfahren der Reakkreditierung schließlich betrachtet die Akkreditierung selbst als Teil eines Q-Sicherungs- und –entwicklungsprozesses und stellt deshalb erhöhte Anforderungen an das Qualitätsmanagement der verantwortlichen Organisationseinheit bzw. der Leitungsorgane der Hochschule. Hier wird deshalb auch nach empirischen Untersuchungen zum Studien-erfolg und Absolventenverbleib gefragt.

Im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Qualität des gesamten Studienangebots bezieht das Akkreditierungsverfahren darüber hinaus die Qualität der internen und externen Kooperationsbeziehungen, die Stärke der Forschungsbasis – insbesondere für die Master- und Doktorandenprogramme –, die Zugangsregelungen und Zulassungskriterien und das Internationalisierungskonzept in die Begutachtung ein.

Die Arbeit der ZEvA als Qualitätssicherungsagentur wird von der Grundüberzeugung getragen, dass im Zuge der weiteren Stärkung der Hochschulautonomie auch die institutionelle Verantwortung für die Qualität der hochschulischen Leistungen und Prozesse mehr bei den Leitungsorganen der Hochschulen gesehen werden muss. Der in der Akkreditierung dominante Aspekt externer Kontrolle sollte deshalb schrittweise auf Fragestellungen beschränkt werden, die für die Steuerung des jeweiligen Landeshochschulsystems oder aus der Sicht der jeweiligen Hochschulleitung regelmäßiger oder fallweiser Überprüfung bedürfen. Die ZEvA hat deshalb die periodische Evaluation aller Fächer an den niedersächsischen Hochschulen zugunsten einer institutionellen Evaluation der für die Qualität

QAS 2005, S. 14 Ziff. 4

QAS 2005, S. 32 f

siehe QAS 2005, S. 35 Ziff. 1.5

siehe QAS 2005, S. 37 f und Anlage 37: Auszug aus Bewertungsbericht I-238 (Fachhochschule Hannover)

QAS 2005, S. 13, Ziff. 1; S. 14, Ziff. 3; S. 15, Ziff. 4; S. 16 Teil 3 (Relevante Verträge und Vereinbarungen), S. 32 f (Gespräche mit Lehrenden und Studierenden); S. 35 f Ziff. 1.4, 4; „Erläuterungen“ Ziff. 6, 10

siehe Kurzdarstellung des Verfahrens in Anlage 38 und Künzel, R. Zehn Jahre Evaluation – Erfahrungen und Zukunftsperspektiven,

der Leistungserstellung relevanten Strukturen und Prozesse, also des institutionellen Qualitätsmanagements, aufgegeben.

Abschnitt 5, Bonn 2005, Anlage 40

III. Verfahrensbezogene Qualitätselemente der Programmakkreditierung

Prüffeld 15 Akquise

- vorvertragliche Aufklärung

In der Regel wenden sich die Hochschulen mit schriftlichen Akkreditierungsanfragen an die ZEvA. Seltener sind zunächst telefonische Anfragen. Die ZEvA erbittet zunächst ein kurzes Exposé und einen Problemaufriss, um dann ein Beratungsgespräch zu vereinbaren. Diese zwei- bis mehrstündigen Gespräche finden entweder in den Räumen der Agentur oder an der Hochschule statt. Letzteres ist der Fall, wenn es sich bei der Anfrage um ein größeres Vorhaben handelt, das entweder eine Fakultät oder die ganze Hochschule betrifft. Dann wird die ZEvA zu einer Besprechung mit einem größeren Personenkreis (Hochschulleitung, Studiendekane, Hochschulverwaltung etc.) eingeladen, um die Agentur und deren Verfahrensgrundsätze vorzustellen. Diese Vorstellungen erfolgen i.d.R. wettbewerbsmäßig, d.h. weitere Agenturen werden von der Hochschule zu derartigen Gesprächen gebeten.

Neben einer Darlegung der Verfahrensgrundsätze bespricht die ZEvA mit den Hochschulvertretern die einschlägigen Vorgaben der KMK und des AR und erläutert in diesem Zusammenhang auch die Spruchpraxis der SAK. Über die Erfolgsaussichten eines Antrags werden keine Aussagen gemacht.

Die ZEvA überprüft das von der Hochschule vorgelegte Konzept auf Übereinstimmung mit formalen grundlegenden Vorgaben (KMK, AR) und gibt hierbei Hinweise im Hinblick auf ganz elementare und unmittelbar für jeden Kundigen evidente Mängel. Sofern jedoch der Antragsteller in den Vorgesprächen die Akzeptanz einer vermeintlichen oder tatsächlichen formalen Abweichung oder deren Implikationen für die Beurteilung erkunden will, endet die Beratung.

-Wettbewerbsfähigkeit

Die ZEvA akzeptiert die Wettbewerbsfähigkeit unter den Agenturen und versteht sie als einen Wettbewerb, in dem die Agenturen hinsichtlich Effizienz, Akzeptanz, zeitlicher Verfügbarkeit zur Durchführung von Verfahren und Kosten miteinander konkurrieren. Allerdings findet dieser Wettbewerb unter eingeschränkten Bedingungen statt, da nicht nur das potentielle,

Hermann Reuke, Der Vertragsabschluss im Akkreditierungsverfahren, in: Handbuch Qualität in Studium und Lehre, Raabe: Berlin 2005 (8. Ergänzungslieferung), als Anlage 42 beigefügt

siehe
Anlage 19: Handbuch Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (QAS), überarbeitete Fassung, September 2005

Anlage 13: Mustervertrag

sondern auch das aktuelle Volumen der Verfahrensbearbeitung an die Grenzen der Leistungsfähigkeit aller Agenturen stößt. Darüber hinaus werben die Agenturen mit einem einheitlichen „Produkt“, nämlich dem Siegel des Akkreditierungsrats, sodass elementare Voraussetzungen eines echten Wettbewerbs fehlen.

Ein wettbewerbliches Verhalten, das unter Kostengesichtspunkten Abstriche an der Qualität der Begutachtung hinnimmt, z.B. indem die Größe der Gutachtergruppen unter ein fachlich gebotenes Maß sinkt, lehnt die ZEvA ab.

- Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ist in den Verträgen und deren Anlagen geregelt. Insbesondere die Anlagen enthalten Informationen über die einzubeziehenden Studiengänge, ggf. zur Clusterung der Studiengänge zu affinen Fächergruppen und über die zeitliche Abfolge der Begutachtung.

Die Entgelte werden nach transparenten und kostenangemessenen Kriterien festgelegt: Der Personalaufwand der ZEvA basiert auf den Rahmengrundsätzen für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz (Stand: 18.04.2002): 1 h höherer Dienst: 64,00 EUR; 1 h gehobener Dienst: 54,00 EUR; 1 h mittlerer Dienst: 41,00 EUR. Bei der Kalkulation der Reisekosten werden Durchschnittssätze aus den Erfahrungen der Evaluation und Akkreditierung zugrunde gelegt. Der 20-prozentige Anteil an den Grundkosten (Overhead) entspricht der EU-weiten Praxis bei Projektförderungen. Die detaillierten Kostenkalkulationen werden den Hochschulen bei Vertragsabschluss auf deren Wunsch mitgeteilt.

Prüffeld 16
Durchführung

Für die externe Begutachtung hat die ZEvA seit Jahren Abläufe entwickelt und dokumentiert, die die wesentlichen Aspekte zusammenfassen. Im Rahmen dieser externen Begutachtung beteiligt die ZEvA die relevanten Interessenträger in den verschiedenen Stadien:

In der SAK sind alle relevanten Interessenträger vertreten (s. oben). In den Gutachtergruppen sind Hochschullehrer/-innen beider Hochschularten (Universität, Fachhochschule) vertreten, sofern die infrage kommenden Fächer dort vertreten sind. Ebenso werden Vertreter/-innen der Berufspraxis und Studierendenschaft beteiligt. Und schließlich treffen die Gutachtergruppen aus Anlass der Vor-Ort-Begutachtung mit Lehrenden

Handbuch (QAS 2005), S. 13 - 30

und Studierenden und – soweit es sich z.B. um duale Studiengänge handelt – auch mit Vertretern der Berufspraxis (z.B. aus kooperierenden Unternehmen) zusammen. Es gelingt jedoch noch nicht immer, in jedem Verfahren Studierende zu beteiligen, da der Studentische Akkreditierungspool nicht immer in der Lage ist, entsprechende Vorschläge vorzulegen. Im Rahmen einer Sitzung des Pools am 28.01.2006 in Berlin mit Agenturvertretern hat die ZEvA vorgeschlagen, dem Pool eine (noch grobe) Übersicht über die Zeitpläne künftiger Verfahren zur Verfügung zu stellen, um ihm mehr Vorbereitungszeit einzuräumen. An der Aufforderung, jeweils mehrere Personen vorzuschlagen, um eine Auswahlmöglichkeit zu haben, wird die ZEvA festhalten.

- Antragsmaterialien:

Die vorzulegenden Antragsmaterialien sind definiert und im jährlich aktualisierten Handbuch zur Qualitätssicherung durch Akkreditierung dokumentiert. Die Unterlagen der Hochschulen haben einer bestimmten Gliederung zu folgen:

Teil I – Institution

1. Allgemeine Informationen über die beteiligten Institutionen (Fachbereiche, Fakultäten)
2. Ausstattung
3. Unterstützung von Lehre und Studium
4. Qualitätssicherungsmaßnahmen

Teil 2 – Studienprogramm

1. Begründung für die Einrichtung des Programms (1 Seite)
2. Qualifikationsziele (0,5 Seiten)
3. Zugang und Zulassungsvoraussetzungen (0,5 Seiten)
4. Curriculum (6,5 Seiten)
5. Grafik zum Studienverlauf (als Schaubild)
6. Modulübersichtstabelle
7. Am beantragten Studiengang beteiligtes Personal (1,5 Seiten)

Teil 3 - Anlagen zur Dokumentation

Insbes. Studien- und Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und Grunddatentabellen (Quantitative Datenerhebung)

Die gesamte externe Begutachtung folgt einem standardisierten und publizierten Ablauf.

- Gutachterbestellung

Die Bestellung der Gutachter erfolgt in der Weise, dass die Hochschulen gebeten werden, diejenigen Fachgebiete zu benennen, aus denen die Gutachter gewonnen werden sollen. Damit soll den Hochschulen Gelegenheit gegeben werden, spezifische Profilierungen und Ausrichtungen ihrer Studiengänge (z.B. stärker theoretisch oder experimentell ausgerich-

Handbuch (QAS 2005), S. 31 - 33

**§3, Abs.4, Mustervertrag:
„Über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe stellt die ZEvA das Benehmen mit der Hochschule her.“**

tete Naturwissenschaften, Klinische Psychologie oder Arbeits- und Organisationspsychologie) in der Gutachtergruppe repräsentiert zu sehen. Über die fachliche Zusammensetzung der Gutachtergruppe stimmt sich die ZEvA mit der Hochschule ab. Die personelle Zusammensetzung erfolgt durch die ZEvA in der Weise, dass die Gutachter auf Vorschlag der Geschäftsstelle von der SAK nominiert werden und darüber mit der Hochschule das Benehmen hergestellt wird. Eine Hochschule kann Bedenken gegen einzelne Personen geltend machen und muss hierzu überprüfbare Aussagen, z.B. zur Befangenheit, treffen. Die ZEvA prüft diese Einwände und entscheidet über die Notwendigkeit eine Neubesetzung.

- Vorbereitung und Unterstützung der Gutachter

Die Gutachter werden mehrfach auf ihre Mitwirkung in Akkreditierungsverfahren vorbereitet, zum einen durch EIQA-workshops in allgemeiner Form, zum anderen Einzelfall bezogen vor einem Akkreditierungsverfahren. Hierzu erhalten sie eine von der ZEvA zusammen gestellte Liste der Referenzdokumente, die sowohl aus KMK- und AR-Beschlüssen als auch aus ZEvA-Materialien (Ablauf der Begehung, Gliederung des Bewertungsberichts, Verfahrensbeschlüsse der SAK etc.) besteht. Am Vortag der Vor-Ort-Begutachtung erfolgt eine i.d.R. vierstündige Vorbereitungssitzung, in der sowohl die einschlägigen Vorgaben als auch die Antragsdokumentationen besprochen und einer ersten Einschätzung unterzogen werden. Zugleich wird der Ablauf der Begutachtung detailliert vorbereitet. Als Resultat dieser Vorbereitungssitzung entsteht u.a. ein ebenfalls detaillierter und unter den Gutachtern abgestimmter Fragenkatalog. Zur Unterstützung erhalten die Gutachter eine von der ZEvA erstellte Checkliste, die die KMK-Vorgaben operationalisiert.

- Vor-Ort-Besuch

Die Vor-Ort-Begutachtung erfolgt nach einem zuvor festgelegten Ablauf, dem ein (publiziertes) Muster zugrunde liegt. Die Grundelemente des Ablaufs sind Gespräche mit Funktionsträgern (Hochschulleitung, Dekan etc.), Programmverantwortlichen, Lehrenden und Studierenden. In den Besuch integriert ist eine Abschlussklausur der Gutachtergruppe, in der die Grundzüge des Bewertungsberichts auf der Basis der von der ZEvA vorgelegten Berichtsgliederung erörtert werden. Die Gutachtergruppen werden von einem Referenten/einer Referentin der ZEvA begleitet. Er/Sie ist zuständig für den organisatorischen Ablauf, Unterstützung der Gutachtergruppe in der Gesprächsführung und Protokollierung der Gespräche bzw. Vorlage eines Vorentwurfs des Bewertungsberichts aufgrund der Erörterun-

Anlage 43: Info Deckblatt für Gutachter

Anlage 44: Checkliste Strukturvorgaben

Handbuch (QAS 2005), S. 32

<p>gen in der Abschlussklausur.</p> <p>- <i>Stellungnahmemöglichkeit</i></p> <p>Nach Abschluss des Bewertungsberichts stellt die ZEvA der Hochschule den Bericht zur Verfügung und stellt ihr anheim, Stellung zu beziehen. Der Bericht wird ohne die abschließende Empfehlung der Gutachter übersandt. Die Hochschulen machen von ihrem Stellungnahmerecht häufig, wenn auch nicht immer, Gebrauch. Die Stellungnahmen der Hochschulen werden den Sitzungsunterlagen für die SAK beigefügt. In besonderen Fällen, etwa wenn eine Versagung der Akkreditierung droht oder ein Dissens innerhalb der Gutachtergruppe auftritt, wird der Hochschule zusätzlich Gelegenheit gegeben, in der SAK-Sitzung angehört zu werden.</p>	<p>Handbuch (QAS 2005), S. 12</p>
--	--

Prüffeld 17
Entscheidung und Entscheidungsbegründung

<p>- <i>Umfang der Verschriftlichung von Negativentscheidungen</i></p> <p>Die Ergebnisse der SAK-Beratung und Beschlussfassung werden im Sitzungsprotokoll festgehalten. Die wesentlichen Ablehnungsgründe werden zusammenfassend dargestellt; den Antragstellern darüber hinaus der ausführliche Bewertungsbericht der Gutachtergruppe mit dem Protokollauszug übermittelt.</p>	<p>Anlage 45 und 46: Protokolle der 24. und 25. SAK-Sitzung</p>
--	--

Prüffeld 18
Einhaltung von Auflagen

<p>Die Überprüfung der Aufлагenerfüllung hat sich in jüngerer Vergangenheit gewandelt. Noch zu Beginn des Berichtszeitraums (2003) ist es zu Beauflagungen gekommen, deren Umsetzung nicht selten erst bei der Reakkreditierung nachzuweisen war. Sofern es sich jedoch um Auflagen gehandelt hat, die vor Aufnahme des Studienbetriebs umgesetzt sein mussten, überprüfte die ZEvA deren Erfüllung und berichtete ggf. in der SAK. In einigen Fällen hat sich die SAK ausdrücklich die Vorlage und eine erneute Beschlussfassung vorbehalten. Dabei war es vom Einzelfall abhängig, ob die Gutachtergruppe noch einmal befasst werden musste. Seit der Beschlussfassung des AR vom 15.12.2005 zu den Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen werden die dort aufgeführten Varianten umgesetzt: Versagung, ggf. Aussetzen und eine Beauflagung mit Überprüfung der Fristen.</p>	<p>Anlage 45 und 46 : Protokollauszüge</p>
---	---

